

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Rustical - Fassion.

Zu Gewinnung der Zeit haben Se. Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät allergnädigst beangenehmet, die Interimal - Rectification respectu der Unterthanen nach Maaßgabe der sub lit. B. entworfenen Tabelle und darinnen enthaltenen Rubriquen fürnehmen zu lassen, welcher Zufolge alle sowohl eingelegt- als uneingelegte Rustical - Inassen mit ihren besitzenden Realitæten, Höfen, Häusern, Uiberländern, ledig - oder walzenden Gründen, Zehenden, und sowohl die zur Landschaft abgereichete Steuern, und andere Præstationen, als auch die zur Herrschaft, oder dem Güldensbesitzer entrichtete jährliche Geld- und Naturalgaben getreulich angezeigt; in der besonderen Tabella C. hingegen alle von eben diesen Unterthanen, und Realitæten an die Landrichter, und besreyten Hofmarchen abgereichete Hofanlagen von diesen Percipienten specificè beschreiben und angesetzt werden sollen.

Rubrica I^{ma} Besitzer des Hauses, Uiberländ
ledigen Grundstückes, und dessen Gewerb.

Hier müssen alle Inassen und Unterthanen, welche Häuser, Uiberland, ledige- oder walzende Grundstücke, oder sonstige Realitæten unter der Jurisdiction der Herrschaft, Hofmarch, oder Edlitz- Inhabers besitzen, sie mögen oder fremde Unterthanen seyn, mit Besetzung des Folium, welchem dieser Unterthann in dem Handbuch eingetragen, nicht die in solchem Territorio gelegene Bräuer, Mühlen, Schrammereyen, und Gewerbschaften zc. ohne einiger Ausnahm Benennung des Eigenthümers, und des Guts Namen ge-specificiret, und gleichwie überhaupts bey allen, also bey so ein kleines Haus ohne Grundstück besitzen, das treibwerk angezeigt, bey den Mühlen aber, von was Gattung sie sind, besonders angemerkt, und zugleich ausgewiesen werden sie an beständigen oder unbeständigen Wasser liegen, und viele Gänge dieselbe haben; wobey endlich auch circa Fassionis jene unbehauste Unterthanen, so von ihrer Handlung, Handwerk, oder Gewerb alleinig leben, mitgen, und was solche das Jahr hindurch sich verdienen nach vorläufiger Untersuchung des Beamten getreulich

